

 Firmenlogo	1.1 Checkliste Arbeitsstellensicherung	Stand: 08_2024
--	---	----------------

Bauvorhaben	Adresse	Arbeitsstellenzeitraum	Verantwortlicher

Anmerkung: Die hier angeführten Punkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zwischen den einzelnen Abschnitten wurde genügend Raum gelassen, damit Nutzerinnen und Nutzer die Checkliste - bezogen auf ihren konkreten Arbeitsstellenbereich - selbst ergänzen können.

Vor der Arbeitsstellensicherung

	Ja	Nein	Umsetzung durch			
			Unternehmer/ -in (UN)	Bauleiter/ -in (BL)	Polier/ in (PO)	Verantwortliche Verkehrssicherung
Ist die verkehrsrechtliche Anordnung rechtzeitig beantragt worden?						
Ist für die Arbeitsstelle eine ausreichende Arbeitsstellenlänge und- breite einkalkuliert worden?						
Müssen Vorfahrtsregelungen aufgrund der Baumaßnahme geändert werden?						

	Ja	Nein	UN	BL	PO	Verantwortliche Verkehrssicherung
Entspricht die Qualität/ Ausführung aller eingesetzten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der RSA 21?						
Ist genügend Material für die Arbeitsstellensicherung vorhanden?						
Sind im Vorfeld die eingesetzten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Qualität und Funktion geprüft worden?						
Besitzt der in der verkehrsrechtlichen Anordnung genannte Verantwortliche einen Qualifikationsnachweis?						
Hat der in der verkehrsrechtlichen Anordnung genannter Verantwortliche jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstelle, verfügt er über ausreichende Entscheidungsvollmacht und ist er der deutschen Sprache mächtig?						
Steht den Mitarbeitern geeignete Warnkleidung, in der erforderlichen Warnkleidungsklasse, zur Verfügung?						
Ist die Baustellenandienung (Materiallieferung, etc.) bei der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung berücksichtigt worden?						
Ist die tägliche Kontrolle inkl. Dokumentation der eingesetzten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geregelt?						
Ist mit der anordnenden Behörde eingesetzte Lichtzeichenanlagen oder Umleitungen von Vorfahrtsstraßen oder Arbeitsstellen mit einer Änderung der Vorfahrt vor der Inbetriebnahme einer Arbeitsstellenverkehrsführung geprüft worden?						

	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	UN	BL	PO	Verantwortliche Verkehrssicherung
Wurde bei der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung/ Verkehrszeichenplan für die Arbeitsstelle neben der verkehrsrechtlichen Sicherung auch der Arbeitsschutz (hier ASR A 5.2) berücksichtigt?						
Ist bei einem beantragten Haltverbot (VZ 283/ VZ 286) die Vorlaufzeit (drei volle Tage) der Aufstellung eingehalten und ist ein entsprechendes Protokoll ausgefüllt/angefertigt worden?						

Während des Betriebs einer Arbeitsstelle

	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	UN	BL	PO	Verantwortliche Verkehrssicherung
Liegt die verkehrsrechtliche Anordnung auf der Arbeitsstelle bereit?						
Sind die Rad- und Gehwege entsprechend der RSA 21 eingerichtet und, je nach örtlichen Gegebenheiten, ordnungsgemäß beleuchtet?						
Sind die Gehwege frei von Stolperstellen und Hindernissen?						
Sind Verkehrszeichen gut sichtbar, stand- und verdrehsicher sowie grundsätzlich senkrecht zur Fahrbahn und rechtwinklig zur Verkehrsrichtung aufgestellt?						
Entspricht die Aufstellhöhe und der Standort der Verkehrszeichen der RSA 21?						
Ist irreführende, vorhandene Festbeschilderung im Arbeitsstellenbereich außer Kraft gesetzt worden?						

	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	UN	BL	PO	Verantwortliche Verkehrssicherung
Sind nicht mehr Verkehrszeichen an einem Pfosten angebracht als zulässig und entspricht die Anordnung der Verkehrszeichen der RSA 21?						
Entsprechen die Fahrstreifenbreiten im Arbeitsstellenbereich der RSA 21?						
Ist die Verkehrsführung im Arbeitsstellenbereich eindeutig und entsprechen die eingesetzten Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen dem angeordneten/ genehmigten Verkehrszeichenplan?						
Sind vorhandene weiße Markierungen bei Verkehrsführungen im Arbeitsstellenbereich, insbesondere im Verschwenkungs- oder Kreuzungsbereich; ggf. in Gelb ausgekreuzt oder ausnahmsweise entfernt?						
Sind Lichtzeichenanlagen mit allen verhaltensrelevanten Festlegungen (Signallage, Phasenfolge, Signalzeiten, Telefonnummer bei Störung) eingerichtet?						
Wer ist für die tägliche Kontrolle inkl. Dokumentation der eingesetzten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf der Arbeitsstelle, inkl. Dokumentation verantwortlich?						
Wird die Warnkleidung, entsprechend den Festlegungen aus der Gefährdungsbeurteilung, getragen?						
Sind Zufahrten im Arbeitsstellenbereich ausreichend gesichert und beschildert?						
Sind Fahrzeuge und ggf. auch Anhänger, die Sonderrechte nach §35 Abs.6 der StVO in Anspruch nehmen, mit einer Sicherheitskennzeichnung gekennzeichnet?						

	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	UN	BL	PO	Verantwortliche Verkehrssicherung
Steht den Mitarbeitern ein ausreichend breites Baufeld, mit Sicherheitsabständen in Längs- und Querrichtung aus der ASR A 5.2, zur Verfügung?						
Sind Arbeitsmaschinen mit einer Sicherheitskennzeichnung nach der RSA21 gekennzeichnet?						

Am Ende der Arbeitsstelle

	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	UN	BL	PO	Verantwortliche Verkehrssicherung
Sind alle temporär aufgestellten Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen zurück gebaut worden?						
Ist die ursprüngliche Verkehrsführung/ Beschilderung wieder hergestellt worden?						
Sind die vorhandenen Geh- und Radwege wieder in einem ordnungsgemäßen (frei von Hindernissen und Stolperstellen) Zustand?						
Sind evtl. Schäden, die durch die Arbeitsstelle verursacht wurden, beseitigt worden?						
Wurde die Fahrbahn im Arbeitsstellenbereich gesäubert?						
Wurde der ursprüngliche Phasenablauf von stationären Lichtzeichenanlagen wiederhergestellt?						
Wurde eine Abnahme der Arbeitsstelle mit der zuständigen Behörde (Straßenverkehrs- und/oder Straßenbaubehörde) durchgeführt?						